



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 15/2005

Dienstag 20.12.2005

Inhaltsangabe:

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2005/06.....	Seite 178
Verzeichnis der vom Landratsamt Deggendorf genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.11.2005 bis 30.11.2005.....	Seite 180
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2005.....	Seite 182
Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern.....	Seite 183
Satzung des Schulverbandes Winzer-Iggensbach vom 09. November 2005.	Seite 185
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2005.....	Seite 188
Wassergesetze; Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Ortes Pulvermühle, Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen.....	Seite 191
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 30. November 2005.....	Seite 203
Jägerprüfung 2006 (2. Termin).....	Seite 205
Naturschutzgesetze; Naturdenkmal „Linde und Eiche bei Kohlhof“, Stadt Deggendorf.....	Seite 207
Manövermeldungen in der Zeit vom 09.01. bis 31.01.2006..... 01.02. bis 28.02.2006..... 01.03. bis 30.03.2006.....	Seite 208
Satzung des Schulverbandes Iggensbach-Schwanenkirchen vom 15.11.2005.....	Seite 209
Haushaltssatzung für den Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach Haushaltsjahr 2005.....	Seite 212
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2005.....	Seite 214



Weihnachts- und Neujahrsgruß 2005/06

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Feste sind eine wohltuende Unterbrechung des Alltags. Wir lassen dabei die Arbeit ruhen und es uns gut gehen. Wir treffen uns mit der Familie und mit Freunden und feiern besinnlich-ruhig oder heiter-ausgelassen, je nach dem persönlichen Geschmack. Der unbestrittene Höhepunkt im festlichen Jahreskreis ist nach wie vor das Weihnachtsfest, vor dem wir nun erneut stehen. Ich wünsche Ihnen harmonische weihnachtliche Tage und dass sich Ihre individuellen Erwartungen an dieses besondere christliche Fest erfüllen mögen.

Ebenso wünsche ich Ihnen, dass Ihre ganz persönliche Bilanz des Jahres 2005 weitgehend gut ausfällt.

Bilanz ziehe ich auch aus der Sicht des Landkreises Deggendorf. Das Arbeitsjahr war naturgemäß beeinflusst von der gesamtgesellschaftlichen Situation, also von den leeren öffentlichen Kassen, der ungenügenden Wirtschaftskraft, der hohen Arbeitslosigkeit und der Reformbedürftigkeit in den Sozialsystemen.

Nach wie vor ist unsere Haushaltslage problematisch. Ausgabeverpflichtungen im sozialen Bereich, wie Jugendhilfe, Grundsicherung und Hartz IV belasten den Landkreissäckel schwer. Insbesondere durch die Hartz IV Leistungen aufgrund es neuen Sozialgesetzbuches II ergaben sich erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für unseren Landkreis. Zudem stieg die Zahl der sogenannten Bedarfsgemeinschaften von ursprünglich vorgesehenen 1700 auf 2800 an. Das Personal der ARGE Deggendorf, das sich aus Mitarbeitern des Landkreises und der Bundesagentur für Arbeit zusammensetzt, hatte insofern eine erhebliche Arbeitsbelastung, konnte jedoch trotzdem in einem bundesweiten Ranking einen Platz unter den 25 besten Arbeitsgemeinschaften in Deutschland erringen.

Erfolgsmeldungen gibt es vom Klinikum Deggendorf. Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen wird der veranschlagte Betriebsverlust von 1,3 Mio. Euro nicht überschritten.

Damit zeigt der eingeschlagene konsequente Sanierungskurs positive Wirkung. Unterstützt wird dieser beschwerliche Weg durch das ganze Krankenhausteam, so dass in unserer Klinik am Perlasberg weiterhin Hochleistungsmedizin mit Herz angeboten und damit ein zentraler Beitrag zur medizinischen Versorgung unserer Region geleistet werden kann.

Mit dem ebenfalls in kommunaler Trägerschaft stehenden Klinikum Passau ist es gelungen eine Kooperation zu schließen, mit dem Ziel auch in Deggendorf eine Abteilung für Strahlentherapie zu installieren. Dadurch können spätestens 2007 alle modernen Verfahren zur Tumorbehandlung heimatnah durchgeführt werden – ein wichtiger Vorteil für alle Schwerkranken.

Eine deutliche Verbesserung der Aufnahmesituation sowie der Erstversorgung verspreche ich mir von der sogenannten Aufnahmeklinik im Klinikum Deggendorf, sozusagen einer ersten Anlaufstation für Akutfälle, mit deren Installierung 2006 begonnen werden soll.

./.

Realisiert werden konnte auch der Verkauf des Plattlinger Krankenhauses. Zum Jahresbeginn soll das Eigentum an der Immobilie an den neuen Träger übergehen, der darin noch 2006 eine Klinik für traditionelle chinesische Medizin eröffnen möchte.

Und für das kommende Jahr ist die Privatisierung der Fachklinik für Amputationsmedizin in Osterhofen geplant.

Verbesserungen gab es außerdem auf dem Bildungssektor. Die Staatliche Wirtschaftsschule im Deggendorfer Schulzentrum wurde durch Umbauten räumlich erweitert und damit die drängende Raumnot gelindert. Bei den Förderschulen Osterhofen und Schöllnach fand eine organisatorische Umstrukturierung zu einem sonderpädagogischen Förderzentrum statt. Zügig voran geht es bei unserem derzeit größten Bauprojekt, dem Neubau der Plattlinger Realschule, so dass in diesem Jahr bereits das Richtfest stattfand und 2006 dann die Einweihung folgen kann.

Baubeginn war für den Radewegebau von Hengersberg bis zur Landkreisgrenze entlang der alten Bahntrasse. Die ersten Radler werden voraussichtlich bereits im Frühjahr die neue Strecke benutzen können. Als weiteres Radwegeprojekt ist die Trasse zwischen Altenufer und Niederalteich zu erwähnen.

Außerdem fanden vorbereitende Planungen statt für die Realisierung von Tiefbaumaßnahmen in 2006, wie die Ortsdurchfahrten in Aholming und Handlab sowie die Ortsumgehung Osterhofen-Ruckasing.

Diese kleine Auswahl an Arbeitserfolgen zeigt, dass trotz schwieriger Rahmenbedingungen 2005 wichtige Weichenstellungen für die weitere Entwicklung unserer Heimat sowie für das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger gestellt werden konnten. Das ist natürlich das gemeinsame Werk von vielen, die sich in der Verantwortung wissen, neben den Bediensteten des Landkreises, sind dies insbesondere die Damen und Herren Mitglieder des Kreistages sowie unsere Vertreterinnen und Vertreter im Bayerischen Landtag und im Deutschen Bundestag. Ihnen allen danke ich herzlich für ihren Einsatz, ihre Unterstützung und ihre Ideen.

Die Aufgabe einen Landkreis zu verwalten verbinde ich mit dem lateinischen Wort „administrare“, also dem Dienen. Um diesen wichtigen Dienst für das Gemeinwohl bitte ich wieder alle Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft im kommenden Jahr.

In meinen Dank schließe ich ganz besonders diejenigen ein, die sich zu Tausenden im Landkreis ehrenamtlich engagieren. Die Bandbreite dieser freiwilligen Dienste ist vielfältig und unverzichtbar, damit unsere Gesellschaft menschlich und solidarisch bleibt. Sie sind der Grundpfeiler unseres Gemeinwesens.

Vor uns liegt ein neues Jahr. Es bringt uns sicherlich neue Herausforderungen und Schwierigkeiten, aber auch Chancen und Erfreuliches. Es liegt zu einem großen Teil an uns, das Beste aus dem Kommenden zu machen. Packen wir es also mit gutem Mut, mit Tatkraft und Gemeinschaftsgeist an.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches 2006!

Ihr



Christian Bernreiter
L a n d r a t

**Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom
01.11.2005 - 30.11.2005**

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herrn Michael Hallstein Liebmansberg 23 1/5 94541 Grattersdorf	Oberaign, Liebmansberg 23 1/5 Erweiterung der bestehenden Garage durch Anbau eines Geräteraumes mit Holzlager	03.11.2005
Firma Feilmeier & Feilmeier Langenamming 42 – 44 94486 Osterhofen	Langenamming, Errichtung einer Lagerhalle (Halle 5) durch Anbau an Halle 2	07.11.2005
Herrn Rudolf Kammerer Eschbügelweg 16 94551 Hunding	Hunding, Errichtung einer Maschinenhalle	14.11.2005
Herrn Oliver Ullmann Am Tegelberg 13 94469 Deggendorf	Grafling, Wühn 24 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage	14.11.2005
Herrn Gerhard Fritsch Solla 18 94532 Außernzell	Außernzell, Solla 22 Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle	23.11.2005
Frau Carola Böttcher Enchendorfstr. 2 94447 Plattling	Plattling, Landauer Str. 117 Erweiterung des bestehenden Wohn- u. Geschäftsgebäudes	23.11.2005
Firma Südluft Systemtechnik GmbH & CoKG Robert-Bosch-Str. 6 94447 Plattling	Pankofen, Robert-Bosch-Str. 6 Errichtung von 2 Zelthallen als Lager für Grundelemente und Ablufthauben aus Blech	25.11.2005
Frau Anna Elisabeth Heidemann Obere Hauptstr. 13 94550 Künzing	Forsthart, Obere Römerstr. 47 Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Anbau	25.11.2005
Herrn Albert Obermeier Kleinmeicking 6 94532 Außernzell	Außernzell, Kleinmeicking 6 Errichtung eines offenen Güllebehälters (Inhalt 452 m ³)	29.11.2005
Herrn Erwin Zwickl Industriestr. 12 94491 Hengersberg	Hengersberg, Industriestr. 12 Errichtung von Garagen	29.11.2005

./.

Bauherr**Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)****Gen.-Datum**

Herrn und Frau
Markus und Claudia Dullinger
Bieringerweg 15
94508 Schöllnach

Schöllnach, Lohberger Weg
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit
Doppelgarage

29.11.2005

Von 29 Genehmigungen haben 11 einer Veröffentlichung zugestimmt

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2005

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 17.10.05 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2005 folgende Einwohner:

Gemeinde	Einwohner	
2 71 111	Aholming	2 363
2 71 113	Auerbach	2 138
2 71 114	Außernzell	1 438
2 71 116	Bernried	4 915
2 71 118	Buchofen 980
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 260
2 71 122	Grafling	2 785
2 71 123	Grattersdorf	1 400
2 71 125	Hengersberg, M.	7 634
2 71 126	Hunding	1 243
2 71 127	Iggensbach	2 105
2 71 128	Künzing	3 224
2 71 130	Lalling	1 610
2 71 132	Metten, M.	4 359
2 71 135	Moos	2 170
2 71 138	Niederalteich	1 905
2 71 139	Oberpörling	1 157
2 71 140	Offenberg	3 359
2 71 141	Osterhofen, St.	12 084
2 71 143	Otzing	1 969
2 71 146	Plattling, ST.	12 589
2 71 148	Schaufling	1 462
2 71 149	Schöllnach, M.	5 126
2 71 151	Stephansposching	3 039
2 71 152	Wallerfing	1 380
2 71 153	Winzer	3 899
Kreissumme		117 593

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 30.06.2005 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2007 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern, 84026 Landshut

An den Außensprechtagen erfolgt eine Beratung und Information über

- Schwerbehindertenrecht
- Erziehungsgeld
- Kriegsopferversorgung
- Soldatenversorgung
- Opferentschädigung
- Blindengeld

insbesondere durch

- Allgemeine Auskünfte
- spezielle Beratung
- Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe beim Ausfüllen von Fragebogen
- Abgabe von (angeforderten) Schriftstücken
- Akteneinsicht (nur nach vorheriger Absprache)

Nutzen Sie die Gelegenheit einer Beratung ganz in Ihrer Nähe

Anbei erfolgt eine Aufstellung über die Außensprechtage.

Außensprechtage

des Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern

1. Halbjahr 2006

Sie erreichen uns an diesen Tagen unter der Handy-Nummer: 0171 / 2 13 11 45

Kelheim	Straubing	Deggendorf	Pfarrkirchen	Passau
1. Montag im Monat	1. Dienstag im Monat	3. Montag im Monat	3. Mittwoch im Monat	3. Donnerstag im Monat
jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr	jeweils von 10.00 - 15.00 Uhr
Rathaus - EG kleiner Sitzungssaal	Rathaus 2. St., Zi. 215	neues Rathaus Mehrzweckraum	Rathaus II Ringstr. 29/II (Besprech.raum)	altes Rathaus 2. St., Zi. 204
Montag, 02.01.2006	Dienstag, 03.01.2006	Montag, 16.01.2006	Mittwoch, 18.01.2006	Donnerstag, 19.01.2006
Montag, 06.02.2006	Dienstag, 07.02.2006	Montag, 20.02.2006	Mittwoch, 15.02.2006	Donnerstag, 16.02.2006
Montag, 06.03.2006	Dienstag, 07.03.2006	Montag, 20.03.2006	Mittwoch, 15.03.2006	Donnerstag, 16.03.2006
Montag, 03.04.2006	Dienstag, 04.04.2006	Montag, 24.04.2006	Mittwoch, 19.04.2006	Donnerstag, 20.04.2006
Montag, 08.05.2006	Dienstag, 02.05.2006	Montag, 15.05.2006	Mittwoch, 17.05.2006	Donnerstag, 18.05.2006
Montag, 12.06.2006	Dienstag, 06.06.2006	Montag, 19.06.2006	Mittwoch, 21.06.2006	Donnerstag, 22.06.2006

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Winzer-Iggensbach vom 09. November 2005

Der Schulverband Winzer-Iggensbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung am 08.11.2005 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 21.11.2005, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 21.11.2005
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Winzer-Iggensbach am 08.11.2005 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Winzer-Iggensbach (Verbandssatzung) vom 09.11.2005

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Winzer-Iggensbach** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

./.

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Winzer-Iggensbach (Schulverband der Volksschule Winzer-Iggensbach).
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Marktverwaltung des Marktes Winzer.
- (3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Winzer, der Markt Hengersberg und die Gemeinde Iggensbach
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern vom 27.05. und 17.06.2005 Nrn. 540-5102/099-10 (RABI Nr. 10/2005) festgelegten Schulsprengel.

§ 2 Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Marktverwaltung des Marktes Winzer gemäß der Zweckvereinbarung durchgeführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder der Rechnungsprüfung für jede Sitzung in Höhe von 15,-- €
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet. Wenn die Mitglieder Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten Sie eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Leistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

./.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2005 in Kraft.

Winzer, den 09.11.2005
Schulverband Winzer-Iggensbach

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

1. **Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2005 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO**

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan des gewerblichen Bereiches

- in den Erträgen mit 804.000,00 €
- in den Aufwendungen mit 2.150.500,00 €

im Erfolgsplan des hoheitlichen Bereiches

- in den Erträgen mit 1.000,00 €
- in den Aufwendungen mit 74.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben

- gewerblicher Bereich mit 2.362.500,00 €
- hoheitlicher Bereich mit 266.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

- im gewerblichen Bereich auf 630.000,00 €
- im hoheitlichen Bereich auf 0,00 €

festgesetzt.

./.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des gewerblichen und hoheitlichen Bereiches wird

- auf 250.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

a) gewerblicher Bereich

- Betriebskostenumlage 416.000,00 €
- Investitionskostenumlage 200.000,00 €

b) hoheitlicher Bereich:

- Betriebskostenumlage 0,00 €
- Investitionskostenumlage 30.000,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

- Landkreis Deggendorf 1/2 Anteil
- Stadt Deggendorf 9/24 Anteil
- Stadt Plattling 2/24 Anteil
- Stadt Osterhofen 1/24 Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

- im gewerblichen Bereich auf 120.000,00 €

und

- im hoheitlichen Bereich auf 50.000,00 €

festgesetzt.

./.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

2. Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2005, GZ: 230-1444.804-12

- a. den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im gewerblichen Bereich zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von 630.000,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO,
- b. und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des gewerblichen und hoheitlichen Bereiches zu Lasten des Wirtschaftsjahres 2006 in Höhe von 250.000,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 Abs. 4 GO

genehmigt.

3. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen nach Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO beim Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 30.11.2005

Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Gotteszell, Landkreis Regen, und Bernried, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Ortes Pulvermühle, Markt Ruhmannsfelden, Landkreis Regen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl I S. 2), folgende

VERORDNUNG

§ 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gotteszell und des Ortes Pulvermühle, Markt Ruhmannsfelden, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 festgesetzt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 8 Fassungsbereichen
- 1 engeren Schutzzone
- 1 weiteren Schutzzone

(2) Die Fassungsbereiche (Zone I) für die Quellen 1 - 8 umfassen Teile der Grundstücke Flur-Nrn.: 1250 der Gemarkung Edenstetten und 1103, 1069 und 1081 der Gemarkung Gotteszell im Ausmaß von jeweils 780 m².

(3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst ganz oder zum Teil die folgenden Grundstücke, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind, im Ausmaß von rund 100 ha:

Flur-Nrn.:

- 1054 (t), 1055 (t)
- 1061(t), 1062 (t), 1063 (t), 1064 (t), 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1077, 1078, 1078/2, 1078/3, 1081(t), 1101(t), 1102, 1103 (t), 1104, 1168, 1169, 1169/2, 1170, 1170/2, 1170/3, 1171, 1172 (t), der Gemarkung Gotteszell

und Flur-Nrn. 1167/3 (t) und 1250 (t) der Gemarkung Edenstetten

./.

- (4) Die weitere Schutzzzone (Zone III) umfasst ganz oder zum Teil die folgenden Grundstücke, wobei die Teile mit (t) gekennzeichnet sind, im Ausmaß von rund 8,1 ha:

Flur-Nrn.:

642 (t), 1061(t), 1062 (t), 1063 (t), 1064 (t), und 1172 (t) der Gemarkung Gotteszell

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem dieser Verordnung zugrunde liegenden Lageplan M = 1 : 8.000 eingetragen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung

Der Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf, bei der Gemeinde Gotteszell und bei der Gemeinde Bernried niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 – 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzzone nicht.
- (7) Die Zone I ist durch 4 Eckpfosten festzulegen. An zwei der Eckpfosten müssen Schilder z. B. mit der Aufschrift „QUELLFASSUNGSGEBIET, betreten verboten“, die Fassungszone als solche bezeichnen.
- (8) Die Träger der Wasserversorgung haben in der Zone II Hinweiszeichen in Absprache mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Wasserwirtschaftsamt aufzustellen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1 bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	v e r b o t e n
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (maximal Einjahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 5 Liter, für den forstwirtschaftlichen Bedarf
2.4 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung (s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

./.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 entfällt		
3.3 Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden - verboten auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Bohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel und ähnliches) zum Straßen-, Wege- Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig, mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	v e r b o t e n
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	v e r b o t e n
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 entfällt		
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5 bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)	v e r b o t e n
5.2 entfällt		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	v e r b o t e n	
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung *	zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
6 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig mit dichter Abdeckung gegen Niederschlags- und Hangwasser	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziff. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 entfällt		
6.12 landwirtschaftliche Dränagen und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8)	---	größer als 3.333 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes
6.15 Rodung	verboten	
6.16 Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu 100 Raummeter
6.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

* Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich.

In der Zone I sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.

Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung der bestehenden Einrichtung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Zonen I – III durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, gelten hierfür die Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,0 € (Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in den beiden Landkreisen Deggendorf und Regen in Kraft.

Deggendorf, den 17.11.2005
Landratsamt Deggendorf
gez.

S c h n e i d e r
Regierungsdirektor

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

./.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich-bleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

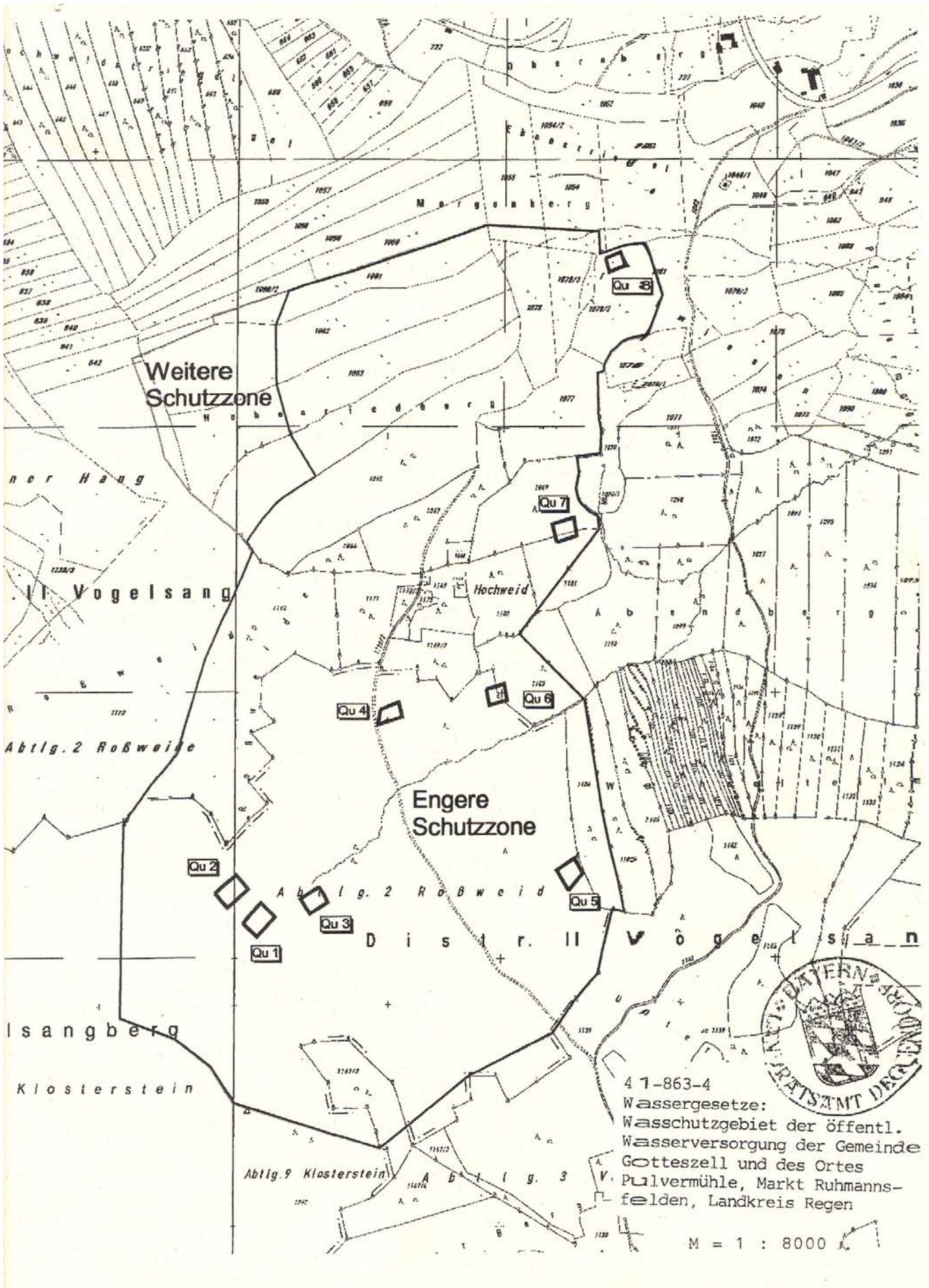
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende Übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.



4 1-863-4
 Wassergesetze:
 Wasserschutzgebiet der öffentl.
 Wasserversorgung der Gemeinde
 Gotteszell und des Ortes
 Pulvermühle, Markt Ruhmanns-
 felden, Landkreis Regen



M = 1 : 8000

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung
vom 30. November 2005

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 25. Januar 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 63), erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Leichenbeförderung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für Leichentransporte innerhalb des räumlichen Bereiches der Zweckverbandsgemeinden und von den Krankenanstalten Deggendorf, Eichendorf, Landau, Osterhofen, Plattling und Vilshofen zu den Bestattungsorten in den Zweckverbandsgemeinden wird eine Gebühr von 60 € erhoben.
- (2) Werden Leichen von anderen als den in Absatz 1 genannten Orten in eine Gemeinde des Zweckverbandes zum Zwecke der Bestattung überführt, werden
- a) bis zu einhundert Kilometer 1,60 € je Kilometer von einhundertundeinem bis zweihundert Kilometer 1,30 € je Kilometer und über zweihundert Kilometer 1,0 € je Kilometer,
- b) für eine Begleitperson 8 € Zuschlag und
- c) für Fahrer und eine Begleitperson jeweils 8 € Zuschlag je angefangene Stunde, wenn und soweit der Leichentransport die Beförderung von 2 Stunden überschreitet.
- an Gebühren erhoben.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird ein Zuschlag für eine Begleitperson nach Absatz 2 b erhoben, wenn ein Leichentransport von den Krankenanstalten Deggendorf, Eichendorf, Landau, Osterhofen, Plattling und Vilshofen in eine Gemeinde des Zweckverbandes zum Zwecke der Bestattung erfolgt.
- (4) Werden Leichen zum Zwecke der Bestattung in Gemeinden überführt, die nicht zum Zweckverband gehören, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 € zu den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 erhoben.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Zweckverband gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2006 in Kraft.

Moos, den 30. November 2005

Zweckverband Leichentransporte
Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing

gez.

Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

Jägerprüfung 2006 (2. Termin)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft

und Forsten

vom 15. November 2005 Nr. R 4 - 7931-1395

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (2.Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den 27. Juni 2006 statt (Beginn: 9.00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 27. April 2006 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs.1 und 2 JFPO oder –bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns– über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

./.

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13. Juni 2006 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,- € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170,- € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

gez.
Windisch
Ministerialdirigent

Naturschutzgesetz;
Naturdenkmal „Linde und Eiche bei Kohlhof“, Stadt Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 55 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf Nr. 5249, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 11.09.1937, wird dahingehend abgeändert, als die Linde (Ifd. Nr. D b 2) aus dem Naturdenkmalbuch gestrichen wird .

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 01.12.2005
Landratsamt
I.A.
gez.

Schneider
Regierungsdirektor

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen
- Saalfeld - PB 6813 - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang Grenze
Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg -
Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

09.01. bis 31.01.2006
01.02. bis 28.02.2006
01.03. bis 30.03.2006

Art der Übung:

Rahmenlage Taktikausbildung großräumiger PAH - Einsatz im Rahmen fliegerischer Aus- und
Weiterbildung 2006

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl.
liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die
Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
Zu widerhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als
Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw.
die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren
Verursacher unbekannt ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach
Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen
Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die
Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der
Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt
Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 20/12/2005

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Satzung des Schulverbandes Iggenbach-Schwanenkirchen vom 15.11.2005

Der Schulverband Iggenbach-Schwanenkirchen hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung am 15.11.2005 eine Verbandsatzung erlassen.

Die Verbandsatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 13.12.2005, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandsatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 13.12.2005
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Iggenbach-Schwanenkirchen am 15.11.2005 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschul -verbandes Iggenbach – Schwanenkirchen (Verbandsatzung) vom 15.11.2005

Die Schulverbandsversammlung des **Grundschulverbandes Iggenbach - Schwanenkirchen** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

./.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Iggenbach - Schwanenkirchen (Schulverband der Grundschule Iggenbach - Schwanenkirchen).
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Iggenbach .
- (3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Iggenbach, der Markt Hengersberg, der Markt Winzer und der Markt Schöllnach.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern vom 27.05. und 17.06.2005 Nrn. 540-5102/099-10 (RABI Nr. 10/2005) festgelegten Schulsprengel.

§ 2 Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Iggenbach gem. der Zweckvereinbarung durchgeführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder der Rechnungsprüfung für jede Sitzung in Höhe von **10,- €**
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet. Wenn die Mitglieder Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten sie eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag.
- (5) Die Leistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

./.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Iggensbach, den 15.11.2005

gez.

Zellner Alois
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
für den
Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach

Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFg), Art 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 274.280 Euro

und
im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
massnahmen wird auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro
festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 225.080 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand
vom

1.10.2005 auf 348

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 646,78 Euro

./.

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 14.500 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2005 auf 348

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 41,67 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 45.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. August 2005 in Kraft.

Winzer, den 07.12.2005

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.200,-- Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.100,-- Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 78.000,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 115 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **678,26 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

./.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. August 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 19.12.05 bis 31.12.2005 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Iggenbach, 07. Dezember 2005

gez.
Z e l l n e r
Schulverbandsvorsitzender